

Der landwirtschaftliche Hofbetrieb i.S.d. § 46 WHG und dessen Grenzen durch das Gestaltungsrecht der Bundesländer

von Béla Gehrken

I. Hintergrund der Problematik

Der Klimawandel und seine Folgen führen auch in Deutschland zu einer Verknappung der lebenswichtigen Wasserressourcen. Ein besonnener und nachhaltiger Umgang ist daher von besonderer Bedeutung. Die Landwirtschaft benötigt Wasser für fast alle der vielfältigen Betätigungsbereiche. Felder müssen bewässert, Nutztiere müssen getränkt und Stallungen müssen gesäubert werden. Dieser Bedarf wird in vielen Fällen durch Nutzung des Grundwassers gedeckt. Wieviel Wasser darf jedoch entnommen werden, und bedarf es dafür gegebenenfalls einer Erlaubnis oder Bewilligung? Dieser konfliktträchtige Bereich soll im Rahmen dieses Beitrages beleuchtet werden. Besonders im ländlichen Raum stehen sich hier die Verwaltung und zahlreiche betroffene landwirtschaftliche Betriebe gegenüber.

II. Grundsätzliche Regelungsstruktur

Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist gemäß § 3 Nr. 3 WHG das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers, also auch des Grundwassers, grundsätz-

lich einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Benutzung in diesem Sinne ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Im Grundsatz ist daher eine behördliche Zulassung für eine Grundwasserbenutzung erforderlich. Dies gilt nach § 8 Abs. 1 WHG allerdings nur, soweit nicht durch das WHG etwas anderes bestimmt ist. Entsprechende Ausnahmetatbestände enthält § 46 WHG. Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen, die die Vorgaben des § 46 WHG einhalten, können keine Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG darstellen. Sie unterliegen der Gewässeraufsicht gem. §§ 100–102 WHG.¹ Parallelvorschriften zu § 46 WHG sind die §§ 25, 26 WHG über erlaubnisfreie Benutzungen von oberirdischen Gewässern und § 43 WHG über erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern.

¹ Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 4, beck-online

Näher in den Blick genommen werden soll im Folgenden das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb i. S. v. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 WHG. Im Vergleich zu oberirdischen Gewässern ist der Gemeingebrauch des Grundwassers deutlich eingeschränkter. Dies lässt sich mit der besonderen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers begründen.² Eine Grundwassernutzung für die Land- und Forstwirtschaft wollte der Gesetzgeber hingegen ausdrücklich zulassen und begründet dies mit deren besonderer Bedeutung sowie den im Einzelfall verhältnismäßig geringen Auswirkungen einer solchen Nutzung. Zudem ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es eine nicht tragbare Belastung der Behörden bedeuten würde, würde man für alle Einzelfälle der Grundwassernutzung durch die Land- und Forstwirtschaft ein Verwaltungsverfahren vorsehen.³

III. Voraussetzungen der Erlaubnisfreiheit und zulässige Entnahmemengen

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 WHG bedarf also das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Eine konkrete Grundwassermenge, die ein landwirtschaftlicher Hofbetrieb in einem bestimmten Zeitraum erlaubnisfrei entnehmen darf, ist allerdings nicht normiert.⁴ Fest steht, dass nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 WHG durch die Grundwasserbenutzung keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sein dürfen. Auch dies bringt für den Rechtsanwender allerdings wenig Rechtssicherheit. In der Praxis entsteht daher regelmäßiger Streit zwischen den Behörden und den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben über die zulässige Grundwassermenge, die erlaubnisfrei für einen landwirtschaftlichen Hofbetrieb entnommen werden darf.

Die in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG vorgesehene Beschränkung der Entnahmemenge „in geringen Mengen“ bezieht sich ausdrücklich allein auf die Tatbestandsalternative des „vorübergehenden Zwecks“. Hiervon erfasst sollen insbesondere Pumpversuche oder Entwässerungen kleinerer Baugruben sein.⁵ Nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf war diese Beschränkung („in geringen Mengen“) auch für die anderen Tatbestandsalternativen, also auch für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb vorgesehen. Jedoch wurde dies im Gesetzgebungsverfahren auf die heutige Gesetzesfassung reduziert. Die Gefahr übergroßer Eingriffe in das Grundwasser wurde durch den Gesetzgeber nur für „vorübergehende Zwecke“ gesehen. Hinsichtlich der Verwendung von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb wurde diese Gefahr nicht gesehen.⁶ Schon aus der Gesetzgebungshistorie und Sinn und Zweck der Regelung folgt demnach, dass unbegrenzte Grundwasserbenutzungen nicht erlaubnisfrei möglich sind. Aus den im Folgenden zu erläuternden Tatbestandsmerkmalen des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ergeben

sich weitere Anhaltspunkte für eine Begrenzung der Mengen der erlaubnisfreien Grundwasserbenutzung.

1. Landwirtschaftlicher Hofbetrieb

Als Orientierungshilfe zur Bestimmung der Begrifflichkeit des landwirtschaftlichen Hofbetriebes wird regelmäßig § 201 Baugesetzbuch (BauGB) herangezogen.⁷ Hiernach ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Streng genommen gilt diese Legaldefinition allerdings allein für den baurechtlichen Regelungszusammenhang des BauGB.

Die Rechtsprechung hat den Begriff des Hofbetriebs dahingehend konkretisiert, dass von § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 WHG nur die Verwendung des Grundwassers zu landwirtschaftlichen Zwecken auf dem Hof, dem „Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs“, erfasst sei. Nicht erfasst sei allerdings das Beregnen oder Berieseln von Feldern.⁸ Diese Beschränkung auf den Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs folgt aus einem Umkehrschluss aus § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 WHG. Denn hiernach ist ausdrücklich das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs privilegiert.⁹ Vom Mittelpunkt des Betriebes erfasst sind insbesondere Gärfütteranlagen, Maschinenschuppen oder Stallungen.¹⁰ Die Bewässerung extern genutzter landbaulicher Flächen wie Äcker, Wiesen oder Weiden ist hingegen nicht erfasst. Ebenso wenig erfasst ist der Bedarf für etwaige Nebenbetriebe, in denen gewonnene Erzeugnisse lediglich weiterverarbeitet werden.¹¹

Die Beschränkung der Nutzung auf Zwecke der Landwirtschaft schließt die Grundwasserförderung für gewerbliche Zwecke aus. Nicht zulässig ist daher die Versorgung nicht betriebsangehöriger Personen (Vermietung), der Betrieb einer Gaststätte oder Nebenbetriebe zur Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte. In diesen Fällen fehlt es an einem räumlich-funktionellen Zusammenhang zur Landwirtschaft.¹² Zu den Zwecken der Landwirtschaft gehören hingegen der Wasserbedarf für die Tierhaltung, das Säubern der Stallungen, der Betrieb, Waschen und Reinigen technischer Anlagen sowie die Versorgung betriebsangehöriger Personen.¹³

Mit Blick auf die Frage, inwieweit die Mengen der privilegierten Grundwasserentnahme beschränkt sind, wird in diesem Zusammenhang relevant, ob auch Massentierhaltungsbetriebe von der Privilegierung erfasst sein können. Der Wortlaut der Norm enthält diesbezüglich keine Einschränkung. Der Gesetzgeber ist allerdings ausdrücklich davon ausgegangen, dass der Begriff des „Hofbetriebs“ Massentierhaltungen gerade nicht erfasst. Eine Erlaubnis- bzw. Bewilligungsfreiheit bestehe nicht, wenn

2 Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 1, beck-online

3 Vgl. BT-Drs. II/2072, zu § 37; Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 1, beck-online

4 In gebührenrechtlichem Zusammenhang hat das OVG Schleswig in seinem Urteil vom 22.09.1999 – 2 L 206/97 – lediglich erwähnt, dass der Verbrauch eines herkömmlichen landwirtschaftlichen Hofbetriebs bei 1.000 m³ liege.

5 Vgl. BT-Drs. II/2072; BT-Drs. II/3536, zu § 37

6 Vgl. BT-Drs. II/2072; BT-Drs. II/3536, zu § 37; sowie ausführlich Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 2, beck-online

7 Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 9-10, beck-online

8 Vgl. VG Cottbus, Urteil vom 27.2.2009 - 7 K 945/06 -, Rn. 17, juris; Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 9-10, beck-online

9 Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 10, beck-online

10 Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 10, beck-online

11 Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 9-10, beck-online; OVG Koblenz ZfW 1988, 292 (294)

12 Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 10, beck-online; OVG Koblenz ZfW 1988, 292 (294)

13 Vgl. VG Cottbus, Urteil vom 27.2.2009 - 7 K 945/06; Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 10, beck-online

die Tierplatzschwellenwerte der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) erreicht werden und damit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.¹⁴ Teilweise wird hierzu jedoch vertreten, dass auch bei Massentierhaltungsbetrieben eine Einzelfallbetrachtung geboten sei. Demnach müsse die Grundwasserverwendung für kleine Stallungen oder Unterkünfte innerhalb eines Massentierhaltungsbetriebs im Einzelfall erlaubnisfrei möglich sein.¹⁵

Trotz der aufgezeigten gesetzgeberischen Intentionen und der erfolgten Auslegung des Begriffs „landwirtschaftlicher Hofbetrieb“ durch die Rechtsprechung bereitet die Abgrenzung einer erlaubnisfreien Entnahme von erlaubnispflichtigen Grundwasserbenutzungen erfahrungsgemäß Probleme. Die Bewertung hat für jeden Einzelfall gesondert zu erfolgen. Wohl aus Gründen der Vereinfachung erfolgt in der Verwaltungspraxis teilweise eine Orientierung an dem Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnisfreiheit für Grundwasserbenutzungen allerdings pauschal für einen gesamten landwirtschaftlichen Betrieb i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angenommen wird, dürfte dies jedoch regelmäßig zu weit gehen. Auch wenn es sicherlich eine große Schnittmenge zwischen beiden Begriffen des landwirtschaftlichen Betriebs i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und dem landwirtschaftlichen Hofbetrieb i. S. v. § 46 WHG gibt, würde eine Gleichsetzung der Begriffe dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Denn unbegrenzte und übermäßige Entnahmen sollen danach regelmäßig gerade nicht von einer Erlaubnisfreiheit erfasst werden.¹⁶ Auch übersieht eine solche Herangehensweise, dass die Begrifflichkeit des landwirtschaftlichen Hofbetriebs nach der Rechtsprechung allein den „Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs“ erfasst.¹⁷

2. Keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Weiter eingeschränkt wird die privilegierte Entnahmemöglichkeit durch die Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 WHG. Hiernach dürfen durch die Grundwasserbenutzung keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sein. Eingeführt wurde dieser Passus in § 46 Abs. 1 WHG zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG – WRRL). Nach Art. 11 Abs. 3 lit. e) Satz 3 WRRL können die Mitgliedstaaten Grundwasserentnahmen von der Begrenzung der Grundwasserentnahme freistellen, wenn diese keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand haben.

Der Wortlaut der Regelungen zeigt, dass die deutsche Umsetzungsregelung in § 46 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 WHG über die europäischen Anforderungen hinausgeht. Denn der Begriff des Wasserzustandes, welcher in der WRRL benutzt wird, bezieht sich

stets auf den gesamten Wasserkörper. Der Begriff des Wasserhaushaltes im WHG bezieht sich hingegen auch auf kleinere, nur lokale Gewässerabschnitte.¹⁸ Daher entfällt eine Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 WHG schon, wenn sich die Grundwassernutzung signifikant nachteilig auf nur lokale Gewässerabschnitte auswirkt.¹⁹

Nachteilige Auswirkungen im Sinne dieser Regelung sind die negativen Folgen, welche aus einer Grundwasserbenutzung im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG folgen.²⁰

Der Begriff der Signifikanz ist nicht mit dem Begriff der Erheblichkeit gleichzusetzen. Signifikant im Sinne dieser Vorschrift ist der Nachteil nämlich nicht erst dann, wenn er die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten hat. Vielmehr kann die Kumulation vieler gleicher Belastungen die Signifikanzschwelle überschreiten, während jeder einzelne Eingriff nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würde.²¹

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 WHG müssen signifikante Auswirkungen darüber hinaus zu besorgen sein. Erforderlich ist hierbei eine Prognoseentscheidung, dass die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer auf konkreten Feststellungen beruhenden, sachlich vertretbaren Entscheidung nicht von der Hand zu weisen ist.²² Entscheidend ist auch hier eine Betrachtung des Einzelfalls. Dabei gilt, je größer der mögliche Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Schadenswahrscheinlichkeit.²³

IV. Ausgestaltungsrecht der Länder

Die Bundesländer haben gemäß § 46 Abs. 3 WHG die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen. Zum einen können sie hiernach weitere Fälle von der Bewilligungs- bzw. Erlaubnispflicht ausnehmen. Zum anderen können sie aber auch für weitere Fälle eine solche Pflicht normieren. Dadurch soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, adäquat auf ungewisse wasserwirtschaftliche Entwicklungen zu reagieren.²⁴ Selbstverständlich müssen die landesrechtlichen Bestimmungen wiederum die Vorgaben des Europarechts (insbesondere Art. 11 Abs. 3 lit. e) Satz 3 WRRL) beachten.²⁵ Von der Regelungsmöglichkeit haben nahezu alle Bundesländer Gebrauch gemacht.²⁶ Beispielhaft lassen sich folgende drei Gruppen einer Regelungssystematik auf Landesebene bilden:

1. Begründung einer Anzeigepflicht für erlaubnisfreie Nutzungstatbestände

Teilweise wird auf Landesebene eine Anzeigepflicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen normiert. Zu nennen ist hier beispielsweise § 55 Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes. Demnach ist die Grundwasserbenutzungen für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und für das Tränken von Vieh au-

14 Vgl. BT- Drs. 16/12275, 64; Vgl. hierzu auch OVG Bautzen, Beschluss vom 31.05.2012 – 4 A 473.11 – , juris; Knopp in SZDK, 51. EL Februar 2017, WHG § 46 Rn. 21; Ausführlich zu dieser Problematik siehe S. 98 f., Ausgabe 3/2017 der Zeitschrift Wertermittlungsforum

15 Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 10, beck-online

16 Vgl. BT- Drs. II/2072; BT-Drs. II/3536, zu § 37

17 Vgl. VG Cottbus, Urteil vom 27.2.2009 - 7 K 945/06 -, Rn. 17, juris; Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 9-10, beck-online

18 Vgl. *Böhme* in: Berendes/Frenz/Müggenborg WHG § 46 Rn. 16; Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 14, beck-online

19 Vgl. *Böhme* in: Berendes/Frenz/Müggenborg WHG § 46 Rn. 16;

Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 14, beck-online

20 Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 14, beck-online

21 Vgl. *Czychowski/Reinhardt* § 46 Rn.21, § 25 Rn. 41; Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 15, beck-online

22 Vgl. BVerwG, ZfW 1981, 87 (88 f.)

23 Vgl. Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 16, beck-online

24 Vgl. BT-Drs. II/2072, 35, zu § 37; BT-Drs. II/3536, 15, 38

25 Vgl. BT- Drs. 16/12275, 65

26 Meyer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 46 Rn. 19 ff., beck-online

Berhalb des Hofbetriebes der Wasserbehörde zur Prüfung der Erlaubnispflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 1 WHG unverzüglich anzuzeigen, wenn die Benutzung von mehr als 5.000 Kubikmetern Grundwasser im Kalenderjahr beabsichtigt ist. Eine Anzeigepflicht ergibt sich für Sachsen gemäß § 40 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m § 2 Abs. 1 Sächsische Erlaubnisfreiheits-Verordnung (ErlFreiVO) schon bei 2.000 Kubikmeter pro Jahr. In Mecklenburg-Vorpommern und Hessen besteht eine generelle Anzeigepflicht unabhängig von der geplanten Fördermenge.²⁷

2. Erlaubnisfreiheit der Grundwassernutzung für Zwecke der Landwirtschaft in geringen Mengen

Auch wird auf Landesebene der Anwendungsbereich des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG teilweise über die dort genannten Nutzungstatbestände erweitert. Es besteht hier in der Regel keine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Hofbetrieb, sondern die Privilegierung wird auf die Zwecke der Landwirtschaft erweitert. Als Korrektiv erfolgt allerdings eine Beschränkung der Erlaubnisfreiheit auf geringe Mengen. In § 40 Abs. 2 SächsWG wird der obersten Wasserbehörde beispielsweise das Recht zuerkannt, durch Rechtsverordnung über die in § 46 Abs. 1 und 2 WHG hinausgehenden Zwecke Nutzungstatbestände für Grundwasser in geringen Mengen und zu Zwecken der Landwirtschaft erlaubnisfrei zu stellen. Ähnliche Regelungen finden sich in Mecklenburg-Vorpommern²⁸ und Bayern²⁹.

3. Erlaubnisfreiheit von Grundwassernutzungen für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb bzw. die Landwirtschaft mit konkreter Mengenbegrenzung

Teilweise enthalten Landesregelungen auch konkrete Mengenbeschränkungen. Über den Anwendungsbereich des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 WHG hinaus ist beispielsweise eine Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) auch nicht erforderlich, soweit eine Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung von Grundwasser für gewerbliche Betriebe, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau jeweils in einer Menge von bis zu 3.600 Kubikmeter pro Jahr erfolgt. Der Anwendungsbereich ist somit nicht lediglich auf den landwirtschaftlichen Hofbetrieb beschränkt, sondern erfasst allgemein die Landwirtschaft sowie gewerbliche Zwecke. Eine Erlaubnispflicht besteht

in Thüringen für die Grundwassernutzung für einen landwirtschaftlichen Hofbetrieb ab einer Entnahmemenge von 2.000 Kubikmetern.³⁰

V. Zusammenfassende Wertung

Der rechtliche Rahmen der Grundwasserentnahme für landwirtschaftliche Zwecke ist durch Rechtsunsicherheiten in mehrfacher Hinsicht geprägt. Zum einen ist die Handhabung des Tatbestandsmerkmals des landwirtschaftlichen Hofbetriebes nicht eindeutig gesetzlich definiert. Auch das Merkmal der signifikanten nachteiligen Auswirkungen ist einzelfallabhängig. Auch wenn durch die Rechtsprechung Konkretisierungen erfolgt sind, resultieren hieraus in der Praxis Unsicherheiten bezüglich einer möglichen Mengenbeschränkung für die Erlaubnisfreiheit nach § 46 WHG. Hinzu kommt, dass landwirtschaftliche Hofbetriebe die unterschiedlichen Regelungen auf Landesebene beachten müssen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass schon nach Sinn und Zweck der Vorschriften des WHG zum Schutz des Grundwassers die erlaubnisfreie Wasserentnahme nur begrenzt zulässig ist. Auch handelt es sich bei dem Privilegierungstatbestand des § 46 Abs. 1 WHG um eine Ausnahmvorschrift von einer grundsätzlichen Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht für Grundwasserbenutzungen. Derartige Ausnahmvorschriften sind generell restriktiv auszulegen. Hinzu kommt, dass der Bundesgesetzgeber für landwirtschaftliche Hofbetriebe ausdrücklich davon ausgegangen ist, dass eine Gefahr übergroßer Entnahmen nicht besteht. Eine ausdrückliche Beschränkung auf „geringe Mengen“ im Gesetzeswortlaut wurde daher im Gesetzgebungsverfahren schon nicht für erforderlich gehalten. Zudem geht der Gesetzgeber davon aus, dass Massentierhaltungsbetriebe generell nicht von dem Privilegierungstatbestand erfasst sind. Dies alles zeigt, dass ein landwirtschaftlicher Hofbetrieb erlaubnisfrei keine unbegrenzten Mengen an Grundwasser entnehmen darf. Letztlich bleibt allerdings eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Für die Praxis empfiehlt sich im Zweifel eine Abstimmung der erlaubnisfreien Entnahme mit den zuständigen Behörden.

*Verfasser: Béla Gehrken,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
in der Kanzlei Lenz und Johlen Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Gustav-Heinemann-Ufer 88, 50968 Köln*

27 Vgl. § 32 Abs. 3 LWaG MV; § 29 Abs. 2 HWG

28 Vgl. § 32 Abs. 2 LWaG MV

29 Vgl. Art. 29 Abs. 1 BayWG

30 Vgl. § 49 ThürWG